
Büchereiordnung.

1. Entlehnungsberechtigt sind alle Angestellten der Wiener Berufsfeuerwehr, die den Büchereizuschuß leisten. (Beschluß der Vollversammlungen vom 24. u. 25. Jänner 1924.)

2. Die Bücherausgabe erfolgt täglich *nur* gegen Vorweisung der Leserkarte.

3. Die *Entlehnungsfrist* beträgt *14 Tage*, den Empfangs- und Abgabetag mit eingerechnet, dann sind die Bücher zurückzustellen oder ist die Entlehnung zu erneuern; widrigenfalls wird per Band und Tag ein Groschen Strafgeld eingehoben. Erfolgt trotz Mahnung die Rückstellung nicht, wird der Entlehner zum Ersatz der Bücher verhalten.

4. Zum Zwecke der Instandhaltung und Ausgestaltung der Bücherei wird eine *einmalige Einschreibgebühr* von *10 Groschen* und eine *Entlehnungsgebühr* von *5 Groschen* per Band festgesetzt.

5. Für die Neuausstellung einer in Verlust geratenen Leserkarte werden 10 Groschen berechnet.

6. Für in Verlust geratene oder beschädigte Bücher ist der Entleiher ersatzpflichtig.

7. Ein *Weiterverleihen* der Bücher ist unbedingt *verboten*.